

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	02.12.2025	Vorlage-Nr.	6-052/25	Amtsleiter	Gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Cornelia Prehl	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung		Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung			Entscheidung		Ö

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß (Kurabgabesatzung)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der 1. Änderung zur Kurabgabesatzung vom 7. Dezember 2023 wurde auch die der Satzung zugrunde liegende Kalkulation für den Zeitraum 2024-2028 beschlossen.

Da sich mit dem Wirtschaftsplan 2026 und Folgejahre abzeichnet, dass die bisherigen Kurabgabesätze nicht mehr kostendeckend berechnet sind, beauftragte die Kur- und Tourist GmbH Darß (im Folgenden: Kurverwaltung) die Neukalkulation der Kurabgabe des Erholungsortes Wieck a. Darß.

Die Kalkulation der Kurabgabe wurde durch Herrn Arndt Krischok auf Basis der geplanten Kosten der Jahre 2026 bis 2029 vorgenommen.

Als Ergebnis dieser Kalkulation wurde ermittelt, dass die Gemeinde im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029 maximale Kurabgaben in Höhe von

- 2,85 EUR (brutto) pro Gast und Tag und
- 80,07 EUR (brutto) als Jahreskurabgabe erheben darf.

Die Gemeinde trägt die nicht ansatzfähigen Kosten für hoheitliche Aufgaben sowie den öffentlichen Anteil für die Einwohner.

Der öffentliche Anteil, den die Gemeinde trägt, beträgt 15,54% und entspricht 87.154 EUR.

Die neuen Kurabgabesätze sowie weitere redaktionelle Änderungen wurden in den vorliegenden Entwurf der Kurabgabesatzung der Gemeinde Wieck a. Darß eingearbeitet.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

(2) Die Kurabgabe beträgt ganzjährig:

- pro Person und Aufenthaltstag **2,85 Euro** *bisher 2,50 Euro*
- je Kind ab Vollendung des 6. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres je Aufenthaltstag **1,50 Euro** *bisher 1,25 Euro*

(3) Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte beträgt:

- pro Person **80,07 Euro** *bisher 72,18 Euro*
- je Kind ab Vollendung des 6. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres je Aufenthaltstag **42,14 Euro** *bisher 36,09 Euro*

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: Der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 87.154,00 EUR ist über den BgA – Kurverwaltung Wieck abzubilden. EUR	☐ keine finanzielle Auswirkungen
---	---

Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto: 62302- BgA Wieck	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 08.12.2025 die vorliegende Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß sowie die der Satzung zugrunde liegende Kalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2029.